

# Kundmachung

Gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs. 1a AVG

1. Schriftliche Anbringen an bei der Gemeinde eingerichteten Behörden können rechtswirksam wie folgt eingebracht werden:

• <b>Postadresse:</b>	Gemeinde Riefensberg, Dorf 157, 6943 Riefensberg
• <b>E-Mail:</b>	gemeinde@riefensberg.at (beachten Sie Punkt 4. unten)
• <b>Elektronische Zustelladresse:</b>	ERsB Ordnungsnummer: 9110009784816
• <b>Gemeinsames Aktenverwaltungs-Programm der Gemeinde &amp; des Landes (VDOK)</b>	Gemeinde Riefensberg, Amtsadresse Gemeinde Riefensberg, Bürgerservice Gemeinde Riefensberg, Sicherheit & Ordnung Gemeinde Riefensberg, Bauwesen & feuerpolizeiliche Prüfungen Gemeinde Riefensberg, Kinder, Jugend, Bildung & Sport Gemeinde Riefensberg, Kunst & Kultur Gemeinde Riefensberg, Soziales & Gesundheit Gemeinde Riefensberg, Infrastruktur, Umweltschutz & räumliche Gestaltung Gemeinde Riefensberg, Finanzen, Wirtschaftsförderung & Vermögensverwaltung

Schriftliche Anbringen können auch bei der Bürgerservicestelle persönlich abgegeben werden.

2. **Parteienverkehr – für persönliche Vorsprachen:**  
Montag bis Freitag jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind hier zu finden unter [www.riefensberg.at](http://www.riefensberg.at) sowie beim Haupteingang des Gemeindeamtes.
3. **Amtsstunden – für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben:**  
Allgemein: Montag bis Freitag, jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr
4. Der Empfang per E-Mail sowie das Gemeinsame Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde VDOK sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist beispielsweise bei schriftlichen Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.



Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

5. **Kundmachungen**, die die Gemeinde vorzunehmen hat, können – je nach gesetzlichen Vorschriften – auf der Internet-Seite der Gemeinde [www.riefensberg.at](http://www.riefensberg.at), an der Amtstafel oder im RIS erfolgen.

6. **Inkrafttreten:**

Die mit dieser Kundmachung getroffenen Maßnahmen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ulrich Schmelzenbach